

tion zeitweilig für bestimmte Investitionsvorhaben übertragen wurde.

(4) Ergibt sich in Ausnahmefällen die Notwendigkeit, den Eigenmittelanteil der wirtschaftsleitenden Organe zu verändern, so entscheidet hierüber auf Antrag des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Handels- und Produktionsbetriebe der konsumgenossenschaftlichen Organisation planen die Eigenmittel zur Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in Höhe des zwischen dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR vereinbarten Eigenmittelanteils.

(6) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet, inwieweit für den Aufbau und die Haltung von Beständen mit Reservecharakter als Vorzugsbedingung die Anforderung an die Höhe der Eigenmittelbeteiligung herabgesetzt werden kann.

(7) Zur Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 6 geforderten Eigenmittelbeteiligung an der Finanzierung der Umlaufmittel haben die Betriebe notwendige Zuführungen zum Umlaufmittelfonds als planmäßige Verwendung von Nettogewinn im I. Quartal jeden Jahres zu planen. Ausnahmen werden durch die wirtschaftsleitenden Organe festgelegt.

## § 5

### Einreichung des Umlaufmittelplanes

Die Betriebe haben ihrer zuständigen Bank den Umlaufmittelplan innerhalb 2 Wochen nach Bestätigung des Betriebsplanes, spätestens jedoch bis zum 31. März jedes Jahres, zu übergeben.

## § 6

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1980 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. November 1975 über die Planung der Finanzierung der Umlaufmittel — Umlaufmittelanordnung — (GBl. I Nr. 46 S. 751) außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1979

**Der Minister  
der Finanzen**

B ö h m

**Der Präsident  
der Staatsbank der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**

K a m i n s k y

## Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen vom 21. Mai 1979

Auf der Grundlage des § 5 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Bei der Planung und Vorbereitung von Baustelleneinrichtungen für Investitionen im Bereich der Ministerien für

— Umweltschutz und Wasserwirtschaft,

— Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,

— Verkehrswesen,

— Nationale Verteidigung

und im komplexen Wohnungsbau sind die Normative des Aufwandes für den Aufbau, der Bauzeit für den Aufbau und für die Fläche der Baustelleneinrichtung gemäß Anlage für die ausgewiesenen Investitionen anzuwenden.

(2) Die Normative gelten für die Objekte der Baustelleneinrichtung<sup>2</sup> aller am Investitionsvorhaben Beteiligten. Sie gelten nicht für Investitionen, die im Rahmen von Importen durch ausländische Partner realisiert werden.

(3) Für Investitionen

— der Wasserwirtschaft (außer Staudämmen, Staumauern und Druckrohrleitungen, erdverlegt [Fernwasserleitungen]), Meliorationsanlagen und zur Umformung und Verteilung von Elektroenergie sind die Normative gemäß Ziff. 2 lfd. Nr. 1 und Ziff. 3 der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen,

— der Nahrungsgüterwirtschaft sind die Normative gemäß Ziff. 2 lfd. Nr. 2 und Ziff. 3 der Anlage zur Anordnung vom 3. Oktober 1978 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen

anzuwenden.

## § 2

(1) Den Normativen liegt

— im Bereich der Ministerien für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Nationale Verteidigung sowie für produktionsbestimmende Prozesse des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und im komplexen Wohnungsbau ein kontinuierlicher 2-Schichtbetrieb,

— im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen ein kontinuierlicher 1,5-Schichtbetrieb zugrunde.

(2) Die Normative gehen von der Voraussetzung aus, daß mindestens folgende Prozentsätze des Investitionsaufwandes und der Flächen für Baustelleneinrichtungen durch Objekte bzw. Grundmittel gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 der Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen abgedeckt werden, wobei anteilige Importlieferungen und -leistungen berücksichtigt sind:

Bereich	% des Investitionsaufwandes	% der Fläche
— Umweltschutz und Wasserwirtschaft		
• Staudämme, Staumauern, Druckrohrleitungen, erdverlegt (Fernwasserleitungen)	20	10
• übrige Investitionen, außer Meliorationsanlagen	40	20
— Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	50	25
— Verkehrswesen		
• Streckenelektrifizierung	15	25
• Eisenbahnhochbauten	25	25
— Nationale Verteidigung	35	30
— komplexer Wohnungsbau	10	—

## § 3

(1) Das Normativ des Investitionsaufwandes für Baustelleneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 5. Sep-

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Katalogwerk Bauwesen „Katalog Investitionsaufwandsnormative (IAN), Aufwandsnormative für Baustelleneinrichtungen“, zu beziehen bei der Bauakademie der DDR, Bau-Information.